

Geprüfte/r Industriemeister Elektrotechnik - Hinweise für Prüfungsteilnehmer/innen -

RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage für das Prüfungsverfahren ist die Prüfungsordnung der IHK Fulda für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (PO) vom 30.10.1998 und die Verordnung über die Prüfung zum/zur Geprüften Industriemeister/in Elektrotechnik vom 30. November 2004 (VIME). Beide Vorschriften erhält der Prüfungsbewerber spätestens mit dem Zulassungsschreiben der IHK Fulda oder auf Anfrage.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Prüfung im Prüfungsteil „**Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen**“ ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Elektrotechnikberufen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens 18 Monate Berufspraxis nachweist. Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, muss eine Berufspraxis von mindestens fünf Jahren belegt werden.

Zur Prüfung im Prüfungsteil „**Handlungsspezifische Qualifikationen**“ ist zuzulassen, wer das Ablegen des Prüfungsteils „**Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen**“ nachweist. Dieser darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Darüber hinaus müssen zu den vorher genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis dokumentiert werden. Siehe dazu auch § 3.2 und § 3.3 VIME.

Die Berufspraxis soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Industriemeisters Elektrotechnik haben. Außerdem kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er berufspraktische Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§3.4 VIME).

Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist hingegen nicht zwingend eine Zulassungsvoraussetzung. Es muss jedoch dann glaubhaft gemacht werden, dass die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in anderer Weise erworben worden sind (§8.1 PO).

ZULASSUNG UND ORGANISATION

Das IHK-Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung (siehe auch § 3 VIME) des/der Antragstellers/in zur Prüfung.

Mit dem Eingang des Antrages (Antragstellung) auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung bei der IHK Fulda wird gemäß der Gebührenordnung (§ 4.1 GO) der Kammer die Prüfungsgebühr fällig. Unabhängig davon, ob der/die Antragsteller/in an der Prüfung teilnimmt, oder nicht.

Die Prüfung wird in Absprache mit dem Lehrgangsträger gegen Ende der Vorbereitungslehrgänge für die einzelnen Prüfungsteile organisiert. Über die Organisation der Prüfung und die Prüfungstermine wird der Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vorher schriftlich von der IHK informiert.

GLIEDERUNG DER PRÜFUNGEN

Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile (§ 3.1 VIME).

1. **Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen**
2. **Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen**
3. **Handlungsspezifische Qualifikationen**

Die Prüfungen für diese Prüfungsteile werden nach Abschluss der jeweiligen Vorbereitungslehrgänge in den Räumlichkeiten der IHK Fulda organisiert und durchgeführt.

I Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erfolgen.

II Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

Die schriftlichen Prüfungen für diesen Prüfungsteil werden an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Die §§4 ff (VIME) beschreiben die Inhalte der einzelnen Prüfungsfächer in diesem Prüfungsteil.

1. Tag der schriftlichen Prüfung

- Rechtsbewusstes Handeln (§4.1.1 VIME, 90 Minuten)
- Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten (§4.1.5 VIME, 90 Minuten)
- Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung (§4.1.3 VIME, 90 Minuten)

2. Tag der schriftlichen Prüfung

- Betriebswirtschaftliches Handeln (§4.1.2 VIME, 90 Minuten)
- Zusammenarbeit im Betrieb (§4.1.4 VIME, 90 Minuten)

III Handlungsspezifische Qualifikationen

Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche „Technik“, „Organisation“ sowie „Führung und Personal“, die den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebserhaltung Produktion, Infrastruktur, Fertigung und Montage zuzuordnen sind (§5.1 VIME). Es werden drei funktionsfeldbezogene und die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgespräches (§5.6 VIME). Die Situationsaufgaben werden so gestaltet, dass alle Qualifikationsschwerpunkte (§5.2 VIME) der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden.

Die schriftlichen Prüfungen für diesen Prüfungsteil werden an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Die §§5 ff (VIME) beschreiben die Inhalte der einzelnen Handlungsbereiche in diesem Prüfungsteil.

1. Tag der schriftlichen Prüfung

- 1. Situationsaufgabe (240 Minuten)

2. Tag der schriftlichen Prüfung

- 2. Situationsaufgabe (240 Minuten)

Situationsbezogenes Fachgespräch

Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, betriebliche Aufgabenstellungen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Er soll nachweisen, dass er seinen Lösungsvorschlag möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern kann. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt gestellt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe war; es integriert darüber hinaus insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft wurden (§ 5.2.1, .2, .3). Das Fachgespräch soll pro Prüfungsteilnehmer mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

BESTEHEN DER PRÜFUNG

Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden. Das Gesamtergebnis der einzelnen Fächer ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Wird keine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, entspricht das Gesamtergebnis dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen in den schriftlichen Situationsaufgaben und im situationsbezogenen Fachgespräch des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ wird der Kern (§§ 5.3, .4, .5) und die integrierten Qualifikationsinhalte je zur Hälfte in die Leistungsbewertung einbezogen. Dabei werden die integrierten Qualifikationsinhalte je Handlungsbereich etwa gleichgewichtig bewertet. Für jede Situationsaufgabe und für das situationsbezogene Fachgespräch wird jeweils eine Note aus den Punktebewertungen der Leistungen gebildet.

Die Prüfung ist insgesamt bestanden (§7 VIME), wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in in allen Prüfungsleistungen ausreichende Leistungen erbracht hat und die bestandene Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

Das Prüfungsverfahren für die jeweiligen Prüfungsteile ist abgeschlossen, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK Fulda das Ergebnis schriftlich mitgeteilt bekommt. Erst nach dem Ende des jeweiligen Prüfungsteils kann der/die Prüfungsteilnehmer/in bei der IHK Fulda persönlich Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen beantragen und dafür mit der Kammer einen Termin vereinbaren (§26 PO). Der/Die Prüfungsteilnehmer/in kann innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des Prüfungsverfahrens für den jeweiligen Prüfungsteil Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses bei der IHK Fulda einlegen (§25 PO). Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden und substantiell begründet sein. Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsteile erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK das Prüfungszeugnis Industriemeister Elektrotechnik.

WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden (§8 VIME), das ist jedoch erst nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens für den betroffenen Prüfungsteil möglich. Positive Gesamtergebnisse einzelner Prüfungsbereiche können innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei Wiederholungsprüfungen angerechnet werden (§24 PO).

PRÜFUNGSgebÜHREN

Gemäß der GO der IHK Fulda beträgt die Prüfungsgebühr für die Teilnahme an dieser IHK Fortbildungsprüfung für die „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ 125,00 EURO und für die „Handlungsspezifische Qualifikationen“ 175,00 EURO.

Für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse (AEVO / AdA) beträgt die Prüfungsgebühr 130,00 EURO.

VORBEREITUNGSLEHrgÄNGE UND ANBIETER

Die IHK Fulda empfiehlt den Prüfungsbewerbern die Zulassungsvoraussetzungen vor der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemeinsam mit der IHK Fulda zu prüfen. Dem/Der Prüfungsbewerber/in entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Die Industrie- und Handelskammer Fulda organisiert selber keine Vorbereitungslehrgänge. Wann von wem und zu welchen Konditionen (Lehrgangsgebühr) ein Vorbereitungslehrgang für eine IHK-Fortbildungsprüfung angeboten wird, kann bei den nachfolgend aufgeführten Trägern erfragt werden. Die Prüfungsgebühr der IHK Fulda ist nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten.

BBZ Mitte GmbH

Goerdelerstraße 139

36100 Petersberg

Tel.: 0661/6208-0

Fax: 0661/6208-99

Internet: <http://www.bbz-mitte.de>

e-mail: info@bbz-mitte.de

Handelsschule Herrmann

Rabanusstraße 40 - 42

36037 Fulda

Tel.: 0661/90272-0

Fax: 0661/90272-19

Internet: <http://www.privahandelsschule.de>

e-mail: info@privahandelsschule.de

IHK-Servicenummer: 0661/284-13

Frau Sigrid Borek

Diese Hinweise sind ohne Gewähr. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die Verordnung über die Prüfung zur/zum Geprüften Industriemeister/in Fachrichtung Elektrotechnik in der jeweils gültigen Fassung.

Stand Mai 20017